

Info-Brief April 2009



RWS Treuhand KG
Steuerberatungs-
gesellschaft

Postfach 11 06 64 • 41730 Viersen
Eindhovener Str. 56 • 41751 Viersen
Tel.: 0 21 62 / 95 45 0
Fax: 0 21 62 / 95 45 45
email: info@rwstreuhand.de



RWS Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs-
gesellschaft

Postfach 11 05 04 • 41729 Viersen
Eindhovener Str. 56 • 41751 Viersen
Tel.: 0 21 62 / 95 44 0
Fax: 0 21 62 / 95 44 45
email: rwstreuhand@web.de

Einkommensteuer

1. Einnahmenüberschussrechnung: Einmal wirksam getroffene Entscheidung muss nicht jährlich wiederholt werden
2. Veräußerungsfreibetrag: Keine erneute Berücksichtigung aufgrund fehlerhafter Gewährung durch das Finanzamt
3. Betriebsveräußerung: Kundenstamm ist untrennbar mit Unternehmen verbunden
4. Freiberufler: Wertpapiere als gewillkürtes Betriebsvermögen?
5. Handel mit Software auf DVD: Auslandsverluste im Inland verrechenbar
6. Rückabwicklung: Betriebsveräußerung kann steuerlich nicht rückgängig gemacht werden
7. Investitionsförderung: Keine Sonderabschreibung beim verpachteten Gewerbebetrieb
8. Versicherungsmakler: Betriebseinnahmen bei günstigen Konditionen
9. Betriebseinnahmen: Scheckeinzahlung unter Vorbehalt reicht aus
10. Betriebsausgaben: Aufwand für teure und sportliche Fahrzeuge zählt nur teilweise
11. Beteiligungsveräußerung: Übergang des wirtschaftlichen Eigentums ist maßgebend
12. Lohnsteuerpauschalierung für Zukunftssicherungsleistungen: Beendigung des Dienstverhältnisses trotz Weiterbeschäftigung?
13. Pensionszusagen: Erdienbarkeit gilt für Erstzusage und nachträgliche Erhöhungen
14. Veräußerung von GmbH-Anteilen: Provisionseinnahmen sind keine sonstigen Einkünfte
15. Einkünfteerzielungsabsicht: Liebhaberei auch bei Lohnneinkünften möglich
16. Geldwerter Vorteil: Lohnzufluss bei späterer Verpflichtung zur Rückübertragung von Aktien?
17. Rentenbesteuerung: Nachgelagerte Rentenbesteuerung ist verfassungsgemäß
18. Doppelte Haushaltsführung: Werbungskostenabzug trotz Verlegung des Familienwohnsitzes
19. Steuerbilanz: Wann sind Rückstellungen für Jubiläumsszusagen zulässig?
20. Zwangsverkauf von Aktien: Verluste fallen auf privater Vermögensebene an

21. Doppelte Haushaltsführung: Wohnung muss Lebensbedürfnissen entsprechen
 22. Aktienoptionen: Arbeitslohn oder Abfindung?
 23. Private Pkw-Nutzung: Geldwerter Vorteil auch bei Dienstwagen mit Fahrer
 24. Nahe Angehörige: Mietvertrag muss Fremdvergleich standhalten
 25. Erbengemeinschaft: Anschaffungskosten im Rahmen einer Erbauseinandersetzung
 26. Arbeitszimmer: Gegenseitige Vermietung zählt steuerlich nicht
 27. Alterseinkünfte: Wann werden Leibrenten nur mit dem Ertragsanteil besteuert?
 28. Nachzahlungszinsen zur Einkommensteuer: Abzug als Werbungskosten nicht möglich
 29. Kindergeld: Auch dualer Ausbildungsgang ist Berufsausbildung
 30. Darlehensvertrag unter Angehörigen: Steuerliche Anerkennung trotz fehlender Besicherung
- ## Körperschaftsteuer
31. Körperschaftsteuerliche Organschaft: Vorsicht bei Änderung von Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag
- ## Umsatzsteuer
32. Vorsicht bei Rechnungen: Genaue Leistungsbeschreibung für Vorsteuerabzug notwendig!
 33. Rücknahme verkaufter Umzugskartons: Rücklieferung mindert nicht die Umsatzsteuerschuld
 34. Sale-and-lease-back-Geschäfte: Wann liegt eine Lieferung vor?
 35. Minderung der Bemessungsgrundlage: Tatsächliche Rückzahlung des Entgelts erforderlich
- ## Grunderwerbsteuer
36. Verzicht auf Grundstückserwerb: Abtretung eines Kaufangebots kann Grunderwerbsteuer auslösen
- ## Verfahrensrecht
37. Verfahrensrecht: Geschäftsführerhaftung für Steuerschulden der GmbH
 38. Wiedereinsetzung bei vordatierten Steuerbescheiden: Einspruchsfrist beginnt mit wirksamer Bekanntgabe
 39. Datenschutz: Wer hat ein Recht auf Auskünfte?
 40. Einspruch: Versäumte Frist lässt sich bei Verschulden nicht heilen

Einkommensteuer

1. Einnahmenüberschussrechnung: Einmal wirksam getroffene Entscheidung muss nicht jährlich wiederholt werden

Der Gewinn kann grundsätzlich entweder durch Betriebsvermögensvergleich (Bilanz) oder durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelt werden. Sie können Ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln, wenn Sie nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu erstellen, und auch freiwillig keine Bücher führen.

In einem aktuellen Fall entschied der Bundesfinanzhof (BFH), dass die Entscheidung für eine bestimmte Gewinnermittlungsart eine „**Grundentscheidung**“ sei, die nicht jährlicher Wiederholung bedürfe. Somit müssen Sie die dem Finanzamt gegenüber wirksam getroffene Entscheidung, den Gewinn durch Einnahmeüberschussrechnung zu ermitteln, **nicht jährlich wiederholen**. Nach Ansicht des BFH muss die Finanzbehörde davon ausgehen, dass Sie so lange bei der einmal gewählten Gewinnermittlungsart bleiben, bis Sie Gegenteiliges gegenüber der Finanzbehörde bekunden.

Hinweis: Die Finanzbehörde fordert von Steuerpflichtigen, die einen Umsatz von mehr als 500.000 € im Kalenderjahr oder einen Gewinn von mehr als 50.000 € erzielen, dass Sie den Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln. Bei einmaligem Überschreiten der Umsatz- oder Gewinngrenze empfiehlt sich der Kontakt mit der Finanzbehörde. Können Sie plausibel und nachvollziehbar darlegen, dass die Umsatz- bzw. Gewinngrenze wirklich nur einmalig überschritten wurde, wird die Finanzbehörde in der Regel von einer Aufforderung zur Buchführungspflicht absehen.

2. Veräußerungsfreibetrag: Keine erneute Berücksichtigung aufgrund fehlerhafter Gewährung durch das Finanzamt

Denken Sie gerade darüber nach, Ihren Betrieb zu veräußern oder gar aufzugeben? Dann sollten Sie sich Gedanken machen, ob Sie den Veräußerungsfreibetrag in Anspruch nehmen können und auch wollen. Denn seit 1996 hat der Gesetzgeber festgelegt, dass der Freibetrag für Betriebsveräußerungen oder Betriebsaufgaben jedem Steuerpflichtigen **nur einmal** im Leben zusteht. Allerdings haben Sie ein **Wahlrecht**, ob Sie den Freibetrag jetzt in Anspruch nehmen oder ihn - sofern günstiger - für eine spätere Veräußerung/Aufgabe aufsparen möchten. Das Wahlrecht üben Sie entweder durch **Antragstellung** in der Einkommensteuererklärung oder - falls Sie noch im Unklaren sind - bis spätestens zur Bestandskraft des Einkommensteuerbescheids aus.

Grundvoraussetzung ist die **Vollendung des 55. Lebensjahres im Zeitpunkt der Betriebsveräußerung oder -aufgabe**. Auf Ihr Alter zum Ende des Veranlagungszeitraums kommt es nicht an. Erstreckt sich die Betriebsveräußerung/-aufgabe über zwei Veranlagungszeiträume, so steht Ihnen der Veräußerungsfreibetrag (anteilig) auch dann bereits für den ersten Abschnitt zu, wenn Sie das 55. Lebensjahr erst während des zweiten Abschnitts der Veräußerung/Aufgabe vollenden. Alternativ erhalten Sie den Freibetrag, wenn Sie vor Vollendung des 55. Lebensjahres im sozialversicherungsrechtlichen Sinne **dauernd berufsunfähig** werden.

Der Freibetrag beläuft sich auf **45.000 €** (bis 2003: 51.200 €) und **ermäßigt** sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn **136.000 €** (bis 2003: 154.000 €) übersteigt.

Beispiel:

Veräußerungsgewinn			160.000
./. Freibetrag		45.000	

Kürzung	160.000 ./ 136.000	24.000	- 21.000
steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn			139.000

Haben Sie **mehrere Betriebe**, so fragen Sie sich bestimmt, ob Sie den Freibetrag auf die Betriebe aufteilen können, um ihn optimal zu nutzen.

Eine Aufteilung auf mehrere Betriebe ist leider selbst dann nicht möglich, wenn der Freibetrag bei einem Betrieb nicht voll ausgenutzt wurde. Dieser Betrag fällt unwiederbringlich weg.

Beispiel:

Veräußerungsgewinn		30.000
./ Freibetrag	45.000	
davon max.	30.000	-30.000
ungenutzter Freibetrag (fällt weg)	15.000	
steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn		0

Falls Sie bereits **vor 1996** einen Betrieb veräußert oder aufgegeben haben, steht Ihnen ein **weiterer Freibetrag** für eine erneute Betriebsveräußerung/-aufgabe zu.

Wie es sich verhält, wenn der Freibetrag zu Unrecht durch das Finanzamt gewährt wurde, hat das Finanzgericht Düsseldorf in einer aktuellen Entscheidung klargestellt. Ein Unternehmer hatte bereits 1997 einen Veräußerungsgewinn aus einer selbständigen Tätigkeit erzielt und einen Veräußerungsfreibetrag in seiner Steuererklärung beantragt. Obwohl er das 55. Lebensjahr nicht vollendet hatte, gewährte das Finanzamt ihm **zu Unrecht** den Freibetrag.

Im Jahr 2003 erzielte der Unternehmer aus einer gewerblichen Beteiligung einen weiteren Veräußerungsgewinn und beantragte erneut den Freibetrag. Da das Finanzamt ihm den Freibetrag zwar zu Unrecht gewährt, den Bescheid jedoch nicht bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist berichtigt habe, sei der Anspruch auf den Freibetrag nicht verbraucht, so die Argumentation des Unternehmers. Dieser Meinung schlossen sich die Richter nicht an, da es nicht auf die Rechtmäßigkeit der Freibetragsgewährung ankomme. Das Gericht betonte ebenfalls, dass der Freibetrag nicht einkunftsart-, sondern personenbezogen zu berücksichtigen sei.

3. Betriebsveräußerung: Kundenstamm ist untrennbar mit Unternehmen verbunden

Das Finanzgericht Niedersachsen hat entschieden, dass der Geschäftswert Ihres Einzelunternehmens auf die GmbH übergeht, wenn Sie ein Einzelunternehmen mit allen Aktiva und Passiva an eine von Ihnen zuvor bar gegründete GmbH veräußern. Der Geschäftswert **ist untrennbar mit dem Unternehmen verbunden** und daher an dessen Aktiva und Passiva geknüpft. Er kann nicht als selbständiges Wirtschaftsgut von ihm losgelöst werden.

Der Geschäftswert, beispielsweise der Kundenstamm eines Unternehmens, kann daher auch nicht als selbständiges Wirtschaftsgut in Ihr Privatvermögen überführt und an die GmbH verpachtet oder anderweitig genutzt werden. Dies hat zur Folge, dass mit der Veräußerung des Anlagevermögens und des Warenbestands an die GmbH **der Geschäftswert im Wege einer verdeckten Einlage auf die GmbH übergeht**. Der Geschäftswert muss somit als Entnahme in die Ermittlung des Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinns einbezogen und mit dem gemeinen Wert bewertet werden. Folglich erhöht er den Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn.

Hinweis: Bestünde die Möglichkeit, den Geschäftswert an die GmbH zu verpachten, hätten Sie weiterhin einen Verpachtungsbetrieb. Die Aufdeckung der stillen Reserven aus dem Geschäftswert ließe sich damit weiter aufschieben, bis der Verpachtungsbetrieb aufgegeben würde.

4. Freiberufler: Wertpapiere als gewillkürtes Betriebsvermögen?

Gerade in Zeiten der Finanzmarktkrise stellt sich verstärkt die Frage, ob Verluste aus Wertpapieranlagen steuermindernd geltend gemacht werden können. Befinden sich **vor 2009** erworbene Wertpapiere im Privatvermögen, werden Verluste nur dann steuerwirksam, wenn die Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb wieder veräußert werden.

Für ab 2009 erworbene Wertpapiere gilt dies unabhängig von Haltefristen. Allerdings sind die Verluste **nur eingeschränkt mit gleichartigen Gewinnen verrechenbar** und nicht etwa mit Einkünften aus selbständiger oder nichtselbständiger Tätigkeit. Vor diesem Hintergrund kann sich Ihnen als Freiberufler die Frage stellen, ob Sie Ihr **Wertpapiervermögen** nicht gegebenenfalls **in Ihr Betriebsvermögen mit einbinden** können, so dass Verluste im Bereich der Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit entstehen. Die Chance hierzu steht leider äußerst schlecht. Das Finanzgericht Köln hat gerade erst entschieden, dass die Verpfändung eines Wertpapierdepots auch dann nicht zu notwendigem Betriebsvermögen eines Freiberuflers führt, wenn es in die Finanzierung einer Freiberuflerpraxis eingebunden ist. Gewillkürtes Betriebsvermögen liegt ebenfalls nicht vor, da Art und Weise des Umgangs mit den Wertpapieren (Umschichtung zur Nutzung von Marktchancen) objektiv nicht zu einer Förderung der freiberuflichen Tätigkeit führen.

5. Handel mit Software auf DVD: Auslandsverluste im Inland verrechenbar

Negative Einkünfte mit Auslandsbezug können nur unter bestimmten Voraussetzungen mit positiven aus- oder inländischen Einkünften verrechnet werden. Sie können Verluste mit Auslandsbezug jedoch steuerlich berücksichtigen, wenn Sie nachweisen, dass die negativen Einkünfte aus einer gewerblichen Betriebsstätte im Ausland stammen, die ausschließlich oder fast ausschließlich die Herstellung oder Lieferung von Waren zum Gegenstand hat.

Die auf einem Datenträger befindliche Standardsoftware wird als „Ware“ eingestuft und ist somit als materielles Wirtschaftsgut zu berücksichtigen. Erzielen Sie Auslandsverluste durch den **Handel mit Software auf Datenträgern** (z.B. DVD), können Sie die Verluste im Inland verrechnen. Beim Erwerb von Standardsoftware steht das Programm als Werk mit geistigem Inhalt und damit ein immaterieller Wert im Vordergrund. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist allerdings stets die verkörperte geistige Leistung Gegenstand des Warenumschlags.

6. Rückabwicklung: Betriebsveräußerung kann steuerlich nicht rückgängig gemacht werden

Wenn Sie als Unternehmer Ihren Betrieb veräußern, führt dies zur Aufdeckung der im Betriebsvermögen enthaltenen stillen Reserven. Sie müssen also den Veräußerungsgewinn, das heißt den Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös und dem Kapitalkonto, versteuern. Entsprechendes gilt, wenn Sie den Betrieb einstellen, für den Unterschiedsbetrag zwischen dem gemeinen Wert der vorhandenen Wirtschaftsgüter und dem Kapitalkonto. In der Praxis kommt es aus unterschiedlichen Gründen immer mal wieder vor, dass ein Veräußerungsvertrag nur **pro forma abgeschlossen** und zu einem späteren Zeitpunkt **rückabgewickelt** wird. Dies kann jedoch fatale einkommensteuerliche Folgen haben, denn das Finanzgericht Sachsen-Anhalt hat in einem solchen Streitfall entschie-

den, dass **die Betriebsveräußerung steuerrechtlich nicht rückwirkend beseitigt werden kann**. Das heißt, trotz möglicher Rückabwicklung verbleibt es bei der Versteuerung der stillen Reserven.

Hinweis: Bei solchen Fallgestaltungen sollten Sie besser zu Beginn Ihren steuerlichen Berater fragen, damit dieser nach Lösungen suchen kann, um derartige steuerliche Folgen möglichst zu vermeiden.

7. Investitionsförderung: Keine Sonderabschreibung beim verpachteten Gewerbebetrieb

Kleine und mittelgroße Betriebe dürfen für beabsichtigte Investitionen in den Folgejahren vorab eine Gewinnminderung bis zu 40 % der Kosten geltend machen. Erfolgt die Anschaffung, ist neben der normalen AfA zusätzlich eine Sonderabschreibung von 20 % erlaubt. Dafür müssen die Selbständigen bestimmte Größenklassen einhalten und das Wirtschaftsgut nach der Anschaffung oder Herstellung fast ausschließlich betrieblich nutzen. Nicht begünstigt ist aber die langfristige Vermietung von Wirtschaftsgütern - etwa im Rahmen einer Betriebsverpachtung. Denn die steuerliche Förderung für bewegliche Anlagegüter erfordert einen aktiv am wirtschaftlichen Verkehr teilnehmenden Betrieb.

Dies stellt auch keinen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz in Art. 3 GG dar. Denn für die steuerliche Unterscheidung zwischen einem aktiven und einem ruhenden bzw. verpachteten Betrieb besteht mit Blick auf die beabsichtigte Förderung ein sachlich vernünftiger Grund, so dass die Beschränkung des Anwendungsbereichs zulässig ist. Sie betrifft übrigens nicht den Pächter oder Nutzer. Denn das Betriebsunternehmen kann auch seine Sachanlageinvestitionen ohne weitere Sonder-AfA in Anspruch nehmen.

Hinweis: Kleinere und mittlere Unternehmen können nach einer zeitlich befristeten Gesetzesänderung bei Erwerben zwischen dem 01.01.2009 und dem 31.12.2010 zusätzlich zur linearen oder degressiven Abschreibung auch die 20%ige Sonderabschreibung nutzen. Dabei werden die hierfür relevanten Schwellen befristet für zwei Jahre angehoben, beim

- Betriebsvermögen von bilanzierenden Unternehmen von 235.000 € auf 335.000 €,
- Wirtschaftswert in der Land- und Forstwirtschaft von 125.000 € auf 175.000 €,
- Gewinn für Freiberufler mit Einnahmeüberschussrechnung von 100.000 € auf 200.000 €.

Maßgebend sind dabei die Grenzen zum Schluss des Wirtschaftsjahres vor der Anschaffung oder Herstellung. Nicht notwendig ist, dass für das abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgut zuvor ein Investitionsabzugsbetrag gebildet wurde. Durch die Anhebung der Größenmerkmale kommt auch die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags in den Jahren 2009 und 2010 öfter in Betracht. Maßgebend sind hier die Betriebsgrößen Grenzen am Schluss des Wirtschaftsjahres, in dem der Abzug vorgenommen wird.

8. Versicherungsmakler: Betriebseinnahmen bei günstigen Konditionen

Schließt ein selbständiger Versicherungsvermittler für sich selbst Sach- und Lebensversicherungen bei dem Unternehmen ab, für das er tätig ist, muss er die eingeräumten **Vorzugskonditionen als Betriebseinnahmen** versteuern. In einem vom Finanzgericht München entschiedenen Fall erhielt der Vertreter dieselben günstigen Haustarife wie die angestellten Mitarbeiter. Diese können über einen Rabattpfreibetrag jährlich 1.080 € steuerfrei erhalten. Der Freiberufler hingegen muss die volle Prämien Differenz zwischen den eingeräumten Vorzugskonditionen und den Kunden für vergleichbare Versicherungen angebotenen Tarifen als betrieblichen Gewinn verbuchen. Dabei ist es unerheblich, ob er den preiswerter gleichen Versicherungsschutz bei anderen Versicherungsunternehmen bekommen hätte, so die Richter.

Die volle Prämien­differenz zwischen eingeräumtem Haus- und dem Kundentarif erhöht den Gewinn des Vertreters. Denn als Betriebs­ein­nahme gilt jeder wirtschaftliche Vorteil, der im Rahmen des Gewerbe­betriebs erlangt wird, wozu auch ein Rabatt gehört. Die Bewertungsregeln für geldwerte Vorteile kann der selbständige Handelsvertreter nicht in Anspruch nehmen, da diese nur bei Arbeitnehmern zur Anwendung kommen. Somit ist weder der Bewertungsabschlag von 4 % vorzunehmen noch der Rabatt-Freibetrag zu gewähren.

Hinweis: In der Regel werden solche Sachverhalte erst Jahre später im Rahmen der Betriebsprüfung bei der Versicherungsgesellschaft bekannt. Sofern das Wohnsitzfinanzamt von der Inanspruchnahme der günstigen Hausrate erst aufgrund der Kontrollmitteilung erfahren hat, können die bestandskräftigen Einkommensteuerbescheide des Vertreters wegen neuer Tatsachen zu seinen Ungunsten geändert werden und daher zu einer Nachzahlung führen. Das gilt so lange, bis Verjährung eingetreten ist.

9. Betriebs­ein­nahmen: Scheck­ein­lösung unter Vorbehalt reicht aus

Wird ein Scheck eingelöst, der **unter dem Vorbehalt des Zustandekommens einer Vereinbarung** gewährt wurde, muss der Betrag bei der Einnahmenüberschussrechnung bereits als **Betriebs­ein­nahme** behandelt werden. Das gilt selbst dann, wenn der Betrag im Folgejahr zurückgezahlt werden muss und dies bereits bei Abgabe der Steuer­er­klärung bekannt ist. Denn es gilt die Abschnittsbesteuerung. Die spätere Belastung würde sich nur im Rahmen der Bilanzierung auswirken.

Dabei haben Sie als Freiberufler auch keine Möglichkeit, auf die Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich zu wechseln. Grundsätzlich haben Sie zwar ein Wahlrecht, ob Sie Ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung oder aber durch eine Bilanz ermitteln. Sobald Sie aber einmal eine Wahl getroffen haben, sind Sie hieran gebunden. Ein Wechsel stellt eine unzulässige nachträgliche Änderung der Gewinnermittlungsart dar.

Die Verbuchung des Schecks mit dem Vorbehalt der späteren Rückzahlung stellt auch **keinen durchlaufenden Posten** dar, der sich dann nicht auf den Gewinn auswirken würde. Dies würde voraussetzen, dass Einnahmen im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt werden. Klassisches Beispiel sind hier Gelder auf Notar­an­der­konten. Nur wenn feststeht, dass es sich bei den vereinnahmten Beträgen um Fremdgelder handelt, ist der Eingang kein Zufluss und ihre Weitergabe keine Ausgabe. Ein Scheck wird aber in eigenem Namen vereinnahmt.

Tipp: Diese ungünstige Steuerregel lässt sich zumindest ausgleichen, wenn es hierdurch im darauffolgenden Jahr zu einem Verlust kommt. Der lässt sich dann nämlich zurücktragen. Insoweit kann es zu einer steuerlichen Kompensation kommen, so dass die Auswirkungen in beiden Jahren kaum spürbar sind.

10. Betriebs­aus­gaben: Aufwand für teure und sportliche Fahrzeuge zählt nur teilweise

Für den Betrieb benötigte Pkws werden steuerlich genauso behandelt wie alle anderen zum Unternehmen gehörenden Gegenstände. Kaufpreis oder Leasingraten sowie laufende Kosten mindern den Gewinn. Das gilt aber nicht immer, denn beim Fuhrpark gibt es bei üppiger oder flotter Ausstattung eine **Begrenzung der Betriebs­aus­gaben**. Eine Reihe aktueller Urteile zeigt, dass teure oder sportliche Wagen immer häufiger als unangemessen eingestuft werden. So auch in einem aktuell entschiedenen Urteilsfall zu einem praktischen Arzt. Hier wurde der Kaufpreis als unangemessen eingestuft, soweit er über 50.000 € lag.

Generell gibt es kein gesetzlich verbindliches Preislimit für den betrieblichen Fuhrpark. Die Angemessenheit wird vielmehr nach der nüchternen Kosten-Nutzen-Analyse eines ordent-

lichen Kaufmanns geprüft. Zahlt dieser den für den Luxuswagen angefallenen Mehraufwand, weil der Repräsentationsaufwand für seinen Geschäftserfolg unerlässlich ist, führt dies zum vollständigen Betriebsausgabenabzug. Deutet die Wahl des Sportwagens hingegen eher auf Fahrspaß für den Firmeninhaber hin, gehört dieser in den Privatbereich und wird steuerlich zumindest anteilig nicht akzeptiert.

Für die steuerliche Beurteilung kommt es auf den jeweiligen Einzelfall an. Wird der Preis des Wagens als unangemessen eingestuft, sind die Kosten insoweit nicht absetzbar. Dann erhöht der Teil der Leasingraten oder Abschreibungen den Gewinn, der als unangemessen gilt. Hinzu kommt auch noch die Umsatzsteuer, insoweit liegt Eigenverbrauch vor.

Hinweis: Die übrigen laufenden Betriebskosten wie Inspektion, Reparatur oder Tankrechnungen sind hingegen voll absetzbar. Hier geht das Finanzamt davon aus, dass dieser Aufwand in vergleichbarer Größenordnung auch beim preiswerteren Wagen anfällt. Wird der unangemessen teure Pkw auch für Privatfahrten benutzt, berechnet sich der monatliche Privatanteil unverändert vom vollen Listenpreis, selbst wenn der Wagen zur Hälfte als unangemessen eingestuft wird.

11. **Beteiligungsveräußerung: Übergang des wirtschaftlichen Eigentums ist maßgebend**

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, wenn Sie innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital dieser Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 % beteiligt waren. Maßgebend für den **Zeitpunkt der Gewinnbesteuerung** ist der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums an der Beteiligung.

Das **wirtschaftliche Eigentum** an einem Anteil an einer Kapitalgesellschaft geht nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) auf den Erwerber über, wenn der Käufer des Anteils aufgrund eines bürgerlich-rechtlichen Rechtsgeschäfts bereits eine rechtlich geschützte, auf den Erwerb des Rechts gerichtete Position erworben hat, die ihm gegen seinen Willen nicht mehr entzogen werden kann. Außerdem müssen die mit dem Anteil verbundenen wesentlichen Rechte, insbesondere Gewinnbezugsrecht und Stimmrecht, sowie das Risiko einer Wertminderung und andererseits die Chance einer Wertsteigerung auf ihn übergegangen sein.

Den Zeitpunkt des Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums sollten Sie daher sorgfältig und nach Rücksprache mit Ihrem Steuerberater wählen, da dieser Zeitpunkt im Regelfall für die Gewinnbesteuerung maßgebend ist.

Hinweis: In einem aktuellen Fall entschied der BFH, dass der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums für den Zeitpunkt der Gewinnbesteuerung maßgebend ist. Veräußern Sie Gesellschaftsanteile gezielt im Hinblick auf eine sich verschärfende Gesetzgebung und tritt die Gesetzesänderung wie erwartet ein, können Sie sich - beim Scheitern einer rechtzeitigen Anteilsübertragung - nicht auf einen Vertrauensschutz berufen. Das Urteil betrifft die Herabsetzung der Wesentlichkeitsgrenze für Beteiligungen an Kapitalgesellschaften von 25 % auf 10 % ab dem Veranlagungszeitraum 1999.

12. **Lohnsteuerpauschalierung für Zukunftssicherungsleistungen: Beendigung des Dienstverhältnisses trotz Weiterbeschäftigung?**

Arbeitgeber können die Lohnsteuer von Zuwendungen zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung an eine Pensionskasse mit einem Pauschsteuersatz von 20 % der Beträge und Zuwendungen erheben. Voraussetzung für die Lohnsteuerpauschalierung ist, dass der Arbeitnehmer die Zuwendungen (Beiträge an die Direktversicherung) aus einem ersten Dienstverhältnis bezieht.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit der Frage beschäftigt, ob eine **Beendigung des ersten Dienstverhältnisses trotz Weiterbeschäftigung** eines GmbH-Geschäftsführers vorlag. Ein Dienstverhältnis kann auch dann beendet sein, wenn der Arbeitnehmer und sein bisheriger Arbeitgeber im Anschluss an das bisherige Dienstverhältnis ein neues vereinbaren. Allerdings darf sich das neue Dienstverhältnis nicht als Fortsetzung des alten erweisen.

Nach Auffassung des BFH wird ein bestehendes Dienstverhältnis nicht fortgesetzt, wenn der Arbeitnehmer nach dessen Beendigung mit demselben Arbeitgeber ein **neues Dienstverhältnis zu anderen Bedingungen** aufnimmt und dabei in einem ganz anderen Bereich und in anderer Position, mit einer niedrigeren Vergütung und einer erheblich geringeren Stundenzahl tätig wird und auch die Voraussetzungen für eine Änderungskündigung nicht vorliegen. Wenn das neue Dienstverhältnis mit demselben Arbeitgeber in Bezug auf den Arbeitsbereich, die Entlohnung und die sozialen Besitzstände im Wesentlichen dem bisherigen Dienstverhältnis entspricht, liegt jedoch keine Beendigung vor.

13. Pensionszusagen: Erdienbarkeit gilt für Erstzusage und nachträgliche Erhöhungen

Im Rahmen von Betriebsprüfungen werden Pensionszusagen gegenüber dem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer regelmäßig von der Finanzverwaltung überprüft. Die Gewährung eines Ruhegehalts setzt regelmäßig eine **längere Tätigkeit im Betrieb voraus**, so dass Sie als Geschäftsführer letztlich mit einem Ruhegehalt für die Dienste gegenüber der Gesellschaft belohnt werden (**Erdienbarkeit**).

Sie können sich als beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer Ihrer Kapitalgesellschaft den Pensionsanspruch regelmäßig nur verdienen, wenn zwischen dem Zusagezeitpunkt und dem vorgesehenen Eintritt in den Ruhestand noch ein Zeitraum von mindestens zehn Jahren liegt. Der Zehnjahreszeitraum gilt sowohl für **Erstzusagen einer Versorgungsanwartschaft** als auch für **nachträgliche Erhöhungen einer bereits erteilten Zusage**. In einem aktuellen Fall bestätigte der Bundesfinanzhof, dass die Erstzusage und die nachträgliche Erhöhung grundsätzlich auseinanderzuhalten und jeweils **eigenständig** zu prüfen sind.

Hinweis: Sind Sie als beherrschender oder nichtbeherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer im Zeitpunkt der Pensionszusage 60 Jahre oder älter, wird die Bildung einer Pensionsrückstellung von der Finanzverwaltung steuerlich generell nicht anerkannt und stets wegen der gesellschaftsrechtlichen Veranlassung als verdeckte Gewinnausschüttung eingestuft.

14. Veräußerung von GmbH-Anteilen: Provisionseinnahmen sind keine sonstigen Einkünfte

Im Zusammenhang mit der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften kann es gelegentlich zu Meinungsverschiedenheiten darüber kommen, was die Anteile wert sind. Schwierig wird es, wenn es in einem solchen Fall erforderlich ist, dass mehrere Gesellschafter ihre Anteile veräußern. In einem Streitfall, den der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich zu entscheiden hatte, wurde ein derartiges Problem gelöst, indem der Gesellschafter, der mit seinem zu erzielenden Veräußerungserlös nicht zufrieden war und daher von seinem Vetorecht Gebrauch machen wollte, zusätzlich von einem Mitgesellschafter an Provisionseinnahmen beteiligt wurde. Erfreulicherweise hat der BFH entschieden, dass die weitergeleiteten **Provisionseinnahmen** beim Empfänger **nicht zu den sonstigen Einkünften gehören**.

Hinweis: Allerdings müssen Sie beachten, dass die Provisionseinnahmen als Bestandteil des Veräußerungserlöses für den Aktienverkauf in die Berechnung des Veräuße-

rungsgewinns einbezogen werden, wenn es sich um eine wesentliche Beteiligung gehandelt hat oder die Veräußerung künftig in die abgeltungsteuerpflichtigen Kapitaleinkünfte einzubeziehen ist, was aber erst für Anteile gilt, die nach 2008 erworben werden.

15. Einkünfteerzielungsabsicht: Liebhaberei auch bei Lohneinkünften möglich

Wenn die Finanzverwaltung davon ausgeht, dass Sie eine Tätigkeit **ohne Gewinnerzielungsabsicht** ausüben, beispielsweise um Ihre persönlichen Neigungen zu verfolgen, liegt eine sogenannte **Liebhaberei** vor. Aufwendungen dafür werden von der Finanzverwaltung der privaten Lebensführung zugeordnet. Sie können solche Aufwendungen damit nicht bei den Einkünften aus dieser Einkunftsart als Werbungskosten abziehen. Besonders häufig unterstellt die Finanzverwaltung Liebhaberei bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie bei Einkünften aus Gewerbebetrieb. Jetzt hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Fall entschieden, dass auch bei nichtselbständiger Arbeit Liebhaberei vorliegen kann.

Erzielen Sie Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, können Sie neben dem laufenden Gehalt und den weiteren Gehaltsbestandteilen (beispielsweise Zulagen, Ortszuschlag und Dienstaufwandsentschädigung) das zu erwartende Ruhegehalt und eine etwaige Hinterbliebenenversorgung Ihres Ehegatten in die **Totalüberschussprognose** einbeziehen. Für die Beurteilung der Einkünfteerzielungsabsicht ist allein der aus dem jeweiligen Dienstverhältnis realisierbare Totalüberschuss entscheidend, so dass die Überschuss- bzw. Totalgewinnprognose auch **subjektübergreifend** durchzuführen ist, wenn dies wirtschaftlich geboten ist.

Beispiel: Sie können somit die Hinterbliebenenversorgung Ihres Ehegatten in die Totalgewinnprognose Ihrer nichtselbständigen Tätigkeit einbeziehen, wenn Sie über einen längeren Zeitraum Verluste erwirtschaften.

Nach Auffassung des BFH ist das **einzelne Dienstverhältnis** die Beurteilungseinheit für die Überschusserzielungsabsicht bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. **Fiktive weitere Einkünfte aus anderen Beschäftigungsverhältnissen**, die sich im Anschluss an das jeweilige Dienstverhältnis ergeben können, werden **nicht** berücksichtigt.

16. Geldwerter Vorteil: Lohnzufluss bei späterer Verpflichtung zur Rückübertragung von Aktien?

Zu Ihren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zählen alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert und somit auch die geldwerten Vorteile, die Sie als Arbeitnehmer als Entlohnung für Ihre Tätigkeit im Dienste Ihres Arbeitgebers erhalten. Auch die verbilligte Überlassung von Aktien führt zu einem geldwerten Vorteil. Dieser fließt Ihnen als Arbeitnehmer bereits in dem Zeitpunkt zu, in dem Sie einen Anspruch auf **Verschaffung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht** über die Aktien erlangen.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs steht es dem Zufluss **nicht entgegen**, wenn der Arbeitnehmer aufgrund einer **Sperr- bzw. Haltefrist** die Aktien für eine bestimmte Zeit nicht veräußern kann. Ein Erwerber ist rechtlich und wirtschaftlich bereits von dem Augenblick an Inhaber der Aktien, in dem diese auf ihn übertragen oder auf seinen Namen im Depot einer Bank hinterlegt werden.

Sie müssen den geldwerten Vorteil in dem Veranlagungszeitraum erfassen, in dem Sie die Verfügungsmacht über die Aktien erlangen. Der geldwerte Vorteil fließt Ihnen auch dann mit Verschaffung der Verfügungsmacht zu, wenn die Aktien **unter der auflösenden Bedingung einer Rückzahlungsverpflichtung** vom Arbeitgeber überlassen werden und diese Bedingung tatsächlich (nachträglich) eintritt.

17. Rentenbesteuerung: Nachgelagerte Rentenbesteuerung ist verfassungsgemäß

Die Besteuerung der Alterseinkünfte wurde durch das Alterseinkünftegesetz mit Wirkung zum 01.01.2005 neu geregelt. Die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der berufsständischen Versorgungswerke werden seitdem wie Beamtenpensionen nachgelagert in voller Höhe besteuert. Der Systemwechsel erfolgt schrittweise und mit einer langfristigen Übergangsregelung. Die Besteuerung von Renten ab dem Veranlagungszeitraum 2005 erfolgt mit 50 % und erhöht sich für jeden neu hinzukommenden Rentenjahrgang bis 2020 schrittweise um 2 %. In den nachfolgenden Jahren bis 2040 steigt dieser Anteil schrittweise um 1 % bis zur vollen Besteuerung.

Der Bundesfinanzhof hat in einem aktuellen Fall entschieden, dass der Gesetzgeber mit der Umstellung der Besteuerung der Alterseinkünfte auf die sogenannte nachgelagerte Besteuerung die Grenzen seines weiten **Gestaltungsspielraums nicht überschritten** hat. Sofern nicht gegen das Verbot der Doppelbesteuerung verstoßen wird, begegnet die Besteuerung der Renteneinkünfte eines vormals Selbständigen im Rahmen der Übergangsregelung des Alterseinkünftegesetzes **keinen verfassungsrechtlichen Bedenken**.

Hinweis: Die Finanzverwaltung wird im Jahr 2009 verstärkt prüfen, ob die Bezieher von Rentenzahlungen einkommensteuerpflichtig sind und ihre Alterseinkünfte in den Jahren 2005 bis 2008 zutreffend erklärt haben. Für die Veranlagungsjahre 2005 bis 2008 werden den Finanzbehörden in der Zeit vom 01.10.2009 bis zum 31.12.2009 Rentenbezugsmitteilungen übersendet. Ab dem Veranlagungszeitraum 2009 werden die Mitteilungen regelmäßig bis zum 30.03. des Folgejahres übermittelt.

18. Doppelte Haushaltsführung: Werbungskostenabzug trotz Verlegung des Familienwohnsitzes

Sie können die notwendigen Mehraufwendungen, die Ihnen als Arbeitnehmer wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen, als Werbungskosten steuermindernd im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen. Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn Sie als Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem Sie einen eigenen Hausstand unterhalten, beschäftigt sind und auch am Beschäftigungsort wohnen.

In einem aktuellen Fall entschied der Bundesfinanzhof (BFH), dass bei zwei berufstätigen Ehegatten die Aufwendungen für eine **doppelte Haushaltsführung zeitlich unbeschränkt** als Minderung der finanziellen Leistungsfähigkeit steuerlich zu berücksichtigen sind. Die Verlegung des Familienwohnsitzes an den Beschäftigungsort des anderen Ehegatten unter Beibehaltung der ursprünglichen Familienwohnung als Erwerbswohnung ist nach Auffassung des BFH unerheblich. Die Verlegung des gemeinsamen Hausstands zweier berufstätiger Ehegatten führt somit nicht zu einer Beendigung der beruflich begründeten doppelten Haushaltsführung, selbst wenn damit ein Wechsel in der abzugsberechtigten Person verbunden ist.

Hinweis: Nur die notwendigen Mehraufwendungen, die Ihnen als Arbeitnehmer wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen, können als Werbungskosten berücksichtigt werden. Unterkunftskosten am Beschäftigungsort sind nach ständiger Rechtsprechung notwendig, soweit sie den Durchschnittsmietzins einer 60 qm großen Wohnung am Beschäftigungsort nicht überschreiten.

19. Steuerbilanz: Wann sind Rückstellungen für Jubiläumszusagen zulässig?

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist eine Rückstellung für Jubiläumszuwendungen in der Steuerbilanz nicht davon abhängig, dass die Zusage rechtsverbindlich, unwiderruflich und vorbehaltlos erteilt worden ist. **Eine einfache schriftliche Zusage reicht vielmehr aus.** Es muss aber - wie bei jeder Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten - **am Bilanzstichtag wahrscheinlich sein, dass in der Zukunft entsprechende Leistungen erbracht werden.**

Die Finanzverwaltung, die bislang eine weitaus strengere Meinung vertrat, hat sich erfreulicherweise der Richtermeinung angeschlossen. Für die Bildung von gewinnmindernden Jubiläumsrückstellungen hat das Bundesministerium der Finanzen jetzt drei Voraussetzungen definiert.

1. Die Bildung einer Rückstellung für die Verpflichtung zu einer Zuwendung anlässlich eines Dienstjubiläums ist nur zulässig, wenn das maßgebende Dienstverhältnis mindestens zehn Jahre bestanden hat, die Zuwendung das Bestehen eines Dienstverhältnisses von mindestens 15 Jahren voraussetzt und die Zusage schriftlich erteilt wird.
2. Eine Rückstellung kann nur dann angesetzt werden, wenn Sie als Arbeitgeber ernsthaft damit rechnen müssen, aus der Zusage auch tatsächlich in Anspruch genommen zu werden.
3. Es ist nicht erforderlich, dass die Zusage rechtsverbindlich, unwiderruflich und vorbehaltlos erteilt wird. Bei Verpflichtungen mit Widerrufsvorbehalten prüft die Verwaltung zusätzlich, ob die Entstehung der Verbindlichkeit nach der bisherigen betrieblichen Übung oder nach den objektiv erkennbaren Tatsachen am zu beurteilenden Bilanzstichtag wahrscheinlich ist.

Hinweis: Haben Sie Ihren Arbeitnehmern Zuwendungen für den Fall eines Dienstjubiläums zugesagt, prüfen wir gerne für Sie, welche Auswirkungen sich aufgrund der geänderten Verwaltungsauffassung für Ihre Steuerbilanz ergeben.

20. Zwangsverkauf von Aktien: Verluste fallen auf privater Vermögensebene an

Hat Ihr Arbeitgeber die Anweisung gegeben, dass Sie als Arbeitnehmer zur Wahrung der Unabhängigkeit nicht über Aktien eines Unternehmens verfügen dürfen, für das Ihr Arbeitgeber ein Mandat übernommen hat, sind Sie möglicherweise gezwungen, Anteile an einem solchen Unternehmen zu veräußern, um Ihren Arbeitsplatz nicht zu gefährden. Bedauerlicherweise hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass **Verluste**, die anlässlich einer solchen Veräußerung entstehen, **auf der privaten Vermögensebene** anfallen und kein hinreichend berufsspezifisches Risiko vorliegt, um den Veräußerungsverlust als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend machen zu können. Der Verlust kann also grundsätzlich nur mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden.

21. Doppelte Haushaltsführung: Wohnung muss Lebensbedürfnissen entsprechen

Auch als lediger Arbeitnehmer können Sie unter bestimmten Voraussetzungen Kosten für eine **doppelte Haushaltsführung** als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend machen. Dies setzt unter anderem voraus, dass Sie die doppelte Haushaltsführung beruflich begründet haben, also beispielsweise wegen eines Arbeitgeberwechsels außerhalb des Ortes, an dem Sie einen eigenen Hausstand unterhalten, einen zweiten Wohnsitz begründen. Ein eigener Hausstand am Ort des Lebensmittelpunkts liegt jedoch nur dann vor, wenn Sie dort eine **eingerichtete, den Lebensbedürfnissen**

entsprechende Wohnung haben, deren Haushaltsführung Sie bestimmen oder wesentlich mitbestimmen.

Das Finanzgericht Hamburg (FG) hat kürzlich im Fall eines 39-jährigen alleinstehenden Arbeitnehmers den Werbungskostenabzug für die Wohnung am Beschäftigungsort versagt. Er hatte zwar am Beschäftigungsort eine vollständig ausgestattete 2-Zimmer-Wohnung, allerdings ging das FG nicht von einem eigenen Hausstand aus, weil der Arbeitnehmer **lediglich Miteigentümer des elterlichen Einfamilienhauses** war und dort über zwei Zimmer verfügte, die **in den Haushalt der Mutter eingegliedert waren**. Damit mangelte es an einer eigenen Haushaltsführung am vermeintlichen Lebensmittelpunkt. Außerdem geht das FG davon aus, dass bei nichtverheirateten Arbeitnehmern bei längerer Auswärtstätigkeit viel dafür spricht, dass die eigentliche Haushaltsführung und der Mittelpunkt der Lebensinteressen an den Beschäftigungsort verlegt werden und die Heimatwohnung nur noch für Besuchszwecke vorgehalten wird.

Auch in einem ähnlichen Fall hat das FG den Werbungskostenabzug versagt, weil ein lediger Arbeitnehmer am Beschäftigungsort bereits seit mehr als zwei Jahren eine Wohnung bewohnt hatte, die die am Heimatort an Ausstattung und Größe übertraf.

22. Aktienoptionen: Arbeitslohn oder Abfindung?

Räumt Ihnen Ihr Arbeitgeber Aktienoptionen ein, kann dies zu lohnsteuerpflichtigen Einnahmen aus Ihrem Arbeitsverhältnis führen, da Sie durch Ausübung der Aktienoptionen im Regelfall Aktien zu einem verbilligten Kurs erwerben können. Steuerrechtlich wird insoweit von sogenanntem **Anreizlohn** gesprochen. Hat das Optionsrecht eine Laufzeit von mehr als einem Jahr, liegt eine Entlohnung für eine mehrjährige Tätigkeit vor, die tarifermäßig nach der sogenannten Fünftelregelung besteuert werden kann.

In einem Streitfall standen die Aktienoptionen unter einer Verfallsklausel für den Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Tatsächlich wurde aber bei Aufhebung des Arbeitsverhältnisses eine erweiterte Frist zur Ausübung der Option gewährt. Fraglich war, ob in diesem Fall auch noch von **Arbeitslohn für eine mehrjährige Tätigkeit** auszugehen war oder von einer **Abfindung** - und damit von einer Entschädigung. Das Finanzgericht Hamburg (FG) hat entschieden, dass es sich weiterhin um Anreizlohn für eine mehrjährige Tätigkeit gehandelt hat, da der Arbeitnehmer auch vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bereits die Möglichkeit gehabt hätte, die Optionen auszuüben. Diese Entscheidung war im Streitfall insofern wichtig, als der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis noch eine Abfindung erhalten hatte - allerdings in einem anderen Veranlagungszeitraum als dem, in dem der geldwerte Vorteil aus den Aktienoptionen realisiert wurde. Hätte das FG in dem geldwerten Vorteil einen Bestandteil der Abfindung gesehen, wäre mangels Zusammenballung der Entschädigung in einem Veranlagungszeitraum für die Abfindung einschließlich des geldwerten Vorteils die Tarifermäßigung zu versagen gewesen. So konnte die Abfindung als Entschädigung tarifermäßig besteuert werden und der geldwerte Vorteil aus der Ausübung der Aktienoptionen als Arbeitslohn für mehrere Jahre.

23. Private Pkw-Nutzung: Geldwerter Vorteil auch bei Dienstwagen mit Fahrer

Hat Ihr Arbeitgeber Ihnen einen Dienstwagen mit Fahrer überlassen und dürfen Sie diesen Dienstwagen auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und für andere private Fahrten nutzen, müssen Sie auf den damit verbundenen **geldwerten Vorteil** Lohnsteuer zahlen, die Ihr Arbeitgeber im Regelfall mit der Lohnsteuer auf Ihren übrigen Arbeitslohn einbehält. Führen Sie für den Dienstwagen kein Fahrtenbuch, wird der geldwerte Vorteil für die Privatfahrten mit 1 % des Listenpreises pro Monat berechnet. Für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erhöht sich dieser Betrag um 0,03 % des

Listenpreises pro Monat je Entfernungskilometer. Zusätzlich ist ein geldwerter Vorteil aus der Gestellung des Fahrers zu erfassen. Das Finanzgericht Köln hat in diesem Zusammenhang klargestellt, dass sich an der Versteuerung des geldwerten Vorteils für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auch dann nichts ändert, wenn der Dienstwagen von einem Fahrer geführt wird und **Sie während der Fahrt ins Büro bereits arbeiten**.

Hinweis: Ergänzend hat das Finanzgericht München in einem anderen Fall entschieden, dass der geldwerte Vorteil für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nur mit 0,002 % des Listenpreises je Entfernungskilometer für die tatsächlich durchgeführten Fahrten zu berücksichtigen ist, wenn Sie den Dienstwagen an weniger als 15 Tagen im Monat für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen.

24. Nahe Angehörige: Mietvertrag muss Fremdvergleich standhalten

Schließen Sie mit **Angehörigen** einen Mietvertrag ab, sollten Sie besondere Vorsicht walten lassen, dass dies unter fremdüblichen Bedingungen geschieht. Halten die vertraglichen Gestaltungen nämlich dem **Fremdvergleich** nicht stand, wird das Finanzamt mit ziemlicher Sicherheit die Vertragsgestaltung steuerrechtlich nicht anerkennen. **Folge:** Die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Mietobjekt können nicht steuermindernd als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend gemacht werden.

So geschehen in einem Fall, den das Finanzgericht Sachsen-Anhalt entschieden hat. Dort hatten Eltern als Mieter mit ihrem Sohn als Vermieter einen Mietvertrag über eine Wohnung abgeschlossen, die zu diesem Zeitpunkt noch im Alleineigentum der Mutter stand. Erst kurze Zeit später wurde diese Wohnung auf den Sohn und dessen Ehefrau mit der Auflage übertragen, eine Grundschuld zu übernehmen und wiederkehrende Leistungen an die Mutter und deren Ehemann zu zahlen. Die Richter erkannten dieses Mietverhältnis steuerrechtlich nicht an. **Begründung:** Ein fremder Mieter, der wie die Mutter gewusst hätte, dass die Wohnung bei Beginn des Mietverhältnisses noch in Alleineigentum stand und zukünftig im hälftigen Miteigentum zweier Personen stehen würde, hätte darauf bestanden, dass auch der andere - zukünftige - Eigentümer als Vermieter mit in den Mietvertrag aufgenommen wird, um beide Vermieter gesamtschuldnerisch insbesondere auf die Überlassung der Mietsache in Anspruch nehmen zu können. Zudem hätte ein solcher Mieter den Mietzins erst ab dem Zeitpunkt des Übergangs der Nutzungen und Lasten auf die Erwerber, nicht jedoch bereits für die Zeit davor entrichtet.

25. Erbengemeinschaft: Anschaffungskosten im Rahmen einer Erbauseinandersetzung

Erhält der Erbe von der Erbengemeinschaft im Rahmen der Auseinandersetzung mehr als den Wert seines Erbanteils und muss er im Gegenzug Verbindlichkeiten übernehmen, führt dies im Umfang der über seinen Anteil hinausgehenden Schuldübernahme zu Anschaffungskosten. Das bedeutet, dass es insoweit anschließend zu einer höheren Gebäude-AfA und somit zu höheren Werbungskosten bei den Mieteinkünften kommt. Grundsätzlich führt zwar der Erbe die Anschaffungskosten des Verstorbenen weiter, dies gilt aber nicht mehr, soweit ein Miterbe Vermögen oberhalb seiner Erbquote erhält und dafür Ausgleichszahlungen leisten muss. Insoweit liegt ein entgeltlicher Vorgang vor. Damit wenden sich die Richter gegen die Auffassung der Finanzverwaltung, die insoweit keine Anschaffungskosten akzeptiert.

Beispiel: A und B sind Erben zu je 1/2. Zum Nachlass gehört ein Grundstück (Wert: 3 Mio. €), das mit einer noch voll valuierten Hypothek von 1 Mio. € belastet ist. Zum Nachlass gehören außerdem Wertpapiere (Wert: 2 Mio. €). Die Erben setzen sich dahingehend auseinander, dass A das Grundstück sowie die Verbindlichkeit in voller Höhe und B die Wertpapiere erhält.

Lösung des Finanzamts: Es liegt eine Teilung ohne Abfindungszahlung, also ein unentgeltlicher Rechtsvorgang, vor. A erhält einen Wert von 2 Mio. € (Grundstück 3 Mio. € minus Schuld 1 Mio. €). B erhält ebenfalls einen Wert von 2 Mio. € durch die Wertpapiere).

Lösung des Gerichts: Es liegt eine Teilung mit einer Abfindungszahlung, also ein teilentgeltlicher Rechtsvorgang, vor. A erhält die Hälfte des Gebäudes gegen Abfindung (Übernahme der Schuld über seine Erbquote). Damit führt er die Anschaffungskosten des Verstorbenen zu 50 % unverändert fort und zur anderen Hälfte kann er die Schuld von 0,5 Mio. € hinzurechnen. Insoweit ergibt sich eine höhere AfA auf Basis der neuen Bemessungsgrundlage.

Das Finanzgericht Düsseldorf begründet seine Entscheidung damit, dass eine wertmäßige Angleichung durch eine entsprechende Ausgleichszahlung ohnehin schon zu Anschaffungskosten führt. Es sind aber keine Gründe für eine Differenzierung zwischen den beiden Varianten des Wertausgleichs ersichtlich. Somit führt die Übernahme von Verbindlichkeiten zu Anschaffungskosten und einer neuen AfA-Bemessungsgrundlage.

Hinweis: Die Finanzverwaltung hat gegen das Urteil Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. Daher sollten vergleichbare Fälle bis zur endgültigen Entscheidung offengehalten werden.

26. Arbeitszimmer: Gegenseitige Vermietung zählt steuerlich nicht

Seit 2007 ist das Arbeitszimmer in Wohnung oder Eigenheim steuerlich nur noch dann absetzbar, wenn es den **Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit** darstellt. Damit kommen auf den ersten Blick nur noch wenige Berufsgruppen wie etwa freiberufliche Journalisten, Autoren oder Heimarbeiter in den Genuss von Werbungskosten oder Betriebsausgaben. Wenig bekannt ist jedoch, dass die gesetzliche Beschränkung beim Arbeitszimmer überhaupt nicht greift, wenn der Arbeitgeber das heimische Büro des Mitarbeiters gegen eine Nutzungspauschale anmietet. Die vereinbarte Miete muss hierbei noch nicht einmal ortsüblich hoch sein.

Sind diese Bedingungen erfüllt, deklariert der Arbeitnehmer Mieteinkünfte und stellt den geringen Einnahmen sämtliche auf das Büro entfallenden Kosten gegenüber. Das reicht von Strom über Heizung und Versicherungen bis zu Reinigung und Müllabfuhr. Eigentümer machen zusätzlich AfA und Schuldzinsen, Mieter ihre anteiligen Monatsraten geltend. Hierbei kommt es dann im Ergebnis meist zu hohen negativen Einkünften, die mit anderen Einnahmen wie Lohn oder Rente verrechenbar sind. Auch wenn auf Dauer nur Verluste anfallen, akzeptiert das Finanzamt die roten Zahlen.

Vermietet ein Ehepaar die in der gemeinsamen Wohnung belegenen beiden Arbeitszimmer an jeweils einen der Gatten - allein zur Umgehung der Abzugsbeschränkung für das häusliche Arbeitszimmer -, ist die Vermietung als rechtsmissbräuchlich anzusehen und dem Mietverhältnis die steuerliche Anerkennung zu versagen, so das Finanzgericht München zu dem Fall, in dem das Ehepaar sich gegenseitig einen Büroraum vermietete und insoweit negative Mieteinkünfte geltend machte. Das ist grundsätzlich auch beim häuslichen Arbeitszimmer zulässig, wenn z.B. der Arbeitgeber das heimische Büro des Angestellten aus betrieblichen Gründen anmietet. Die Gestaltung beim Ehepaar diene aber allein der Steuerumgehung, indem die gegenseitige Vermietung eine Abzugsfähigkeit der mit den Räumen in Zusammenhang stehenden Aufwendungen ermöglichen sollte.

Außersteuerliche Gründe für den Abschluss der Mietverträge lagen nicht vor. Da somit ein Missbrauch vorlag, entstand der Steueranspruch so, wie er bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen angemessenen rechtlichen Gestaltung entsteht. Mangels steuerlicher Anerkennung konnten die Mietverluste daher nicht anerkannt werden.

Tipp: Finanzbeamte erkennen den zwischen Arbeitgeber und -nehmer abgeschlossenen Mietvertrag an, wenn er im vorrangigen Interesse der Firma steht, weil etwa im Un-

ternehmen kein geeignetes Arbeitszimmer vorhanden ist, der Betrieb Räume auch von anderen Mitarbeitern anmietet oder an unüblichen Zeiten Arbeit am PC anfällt. Für den dadurch erreichten Steuervorteil lohnt es sich oft, auf die Gehaltserhöhung zu verzichten oder vor Antritt einer neuen Stelle statt Lohn/Miete zu verlangen.

27. **Alterseinkünfte: Wann werden Leibrenten nur mit dem Ertragsanteil besteuert?**

Durch das Alterseinkünftegesetz werden Altersrenten seit 2005 mindestens zu 50 % als Einnahme angesetzt. Dieser Prozentsatz steigt für jeden späteren Rentnerjahrgang entsprechend an. Das gilt aber nicht in allen Fällen. Wer in früheren Jahren hohe Beiträge für die Altersvorsorge einbezahlt hat, kann jetzt unter gewissen Voraussetzungen **einen Teil seiner Rente mit dem deutlich geringeren Ertragsanteil besteuern lassen**. Die **Öffnungsklausel** soll dazu dienen, eine Zweifachbesteuerung zu verhindern, und trägt den Fällen Rechnung, in denen sich der Sonderausgabenabzug bis 2004 hinsichtlich der Vorsorgeaufwendungen nicht ausreichend ausgewirkt hat. Eine einheitliche Überleitung der gesetzlichen Renten und der Renten aus den berufsständischen Versorgungseinrichtungen in die nachgelagerte Besteuerung würde diesen Fällen nicht gerecht werden. Eine Zweifachbesteuerung tritt durch den verbesserten Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen seit 2005 nicht mehr auf.

Voraussetzung für die Anwendung der Öffnungsklausel ist, dass ein Rentner vor 2005 **in mindestens zehn Jahren Beiträge oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze** zur gesetzlichen Rentenversicherung (West) gezahlt hat. Bei der Prüfung, ob nachgezahlte Beiträge die jährlichen Höchstbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung überschreiten, ist nach dem Urteil des Finanzgerichts Münster der Zeitraum maßgeblich, in dem die Zahlungen erfolgen, und nicht der, für den sie erbracht werden. Wer also beispielsweise im Jahr 1990 eine hohe Nachzahlung für die Jahre 1970 bis 1985 geleistet hat, zahlt zwar für insgesamt 16 Jahre nach, aber nur in einem Jahr. Damit schafft er den Zehnjahreszeitraum für die Öffnungsklausel nicht.

Hinweis: Der Nachweis von Zahlungen oberhalb der Beitragsbemessungsgrundlage ist einmalig durch eine Bescheinigung der Versorgungsträger zu erbringen. Hierin müssen Angaben über die in den einzelnen Jahren geleisteten Beiträge und der Prozentsatz für den Teil der Leistungen enthalten sein, für den die Öffnungsklausel anzuwenden ist.

28. **Nachzahlungszinsen zur Einkommensteuer: Abzug als Werbungskosten nicht möglich**

Wenn Sie 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine Steuer entstanden ist, eine Steuererstattung und entsprechende Erstattungszinsen vom Finanzamt erhalten, müssen Sie diese Zinsen auch versteuern. Im umgekehrten Fall müssten demnach Steuernachzahlungen, das heißt auch die Nachzahlungszinsen, steuerlich als Werbungskosten abziehbar sein. Die Richter des Bundesfinanzhofs (BFH) haben jetzt jedoch entschieden, dass dies nicht der Fall ist.

Der Abzug von Nachzahlungszinsen als Werbungskosten ist ausgeschlossen. Dies gilt unabhängig davon, ob Sie den nachzuzahlenden Betrag vor Nachzahlung zur Erzielung von Einkünften aus Kapitalvermögen eingesetzt haben.

Das Abzugsverbot erstreckt sich auf die Einkommensteuer und die auf diese Steuer entfallenden Nebenleistungen, beispielsweise Verspätungszuschläge, Zinsen und Säumniszuschläge. Die Begründung der Richter: Nachzahlungszinsen gehören zu den steuerlichen Nebenleistungen und sind somit **der nichtsteuerbaren Privatsphäre zuzuordnen**. In einem aktuellen Fall bestätigte der BFH die bisherige Rechtsauffassung der

Finanzverwaltung und betonte, dass gegen diese Regelung keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen.

29. Kindergeld: Auch dualer Ausbildungsgang ist Berufsausbildung

In einem neueren Urteil hat der Bundesfinanzhof zur Gewährung von Kindergeld Stellung genommen, wenn sich Ihr Kind in einem dualen Ausbildungsgang - beispielsweise als Betriebswirt (VWA) - befindet. Er hat entschieden, dass Ihr Kind sich weiterhin in Berufsausbildung befindet, wenn es nach erfolgreichem Abschluss einer ersten Ausbildung **eine weitere Ausbildung beginnt oder fortsetzt**, ohne dass es darauf ankommt, ob diese als eigenständige zweite Ausbildung anzusehen ist oder als zweiter Abschnitt einer einheitlichen Ausbildung. **Grundsätzlich kann also eine Kindergeldberechtigung für beide Abschnitte der Berufsausbildung bestehen.**

Hinweis: Allerdings dürfen die eigenen Einkünfte und Bezüge Ihres Kindes den Jahresgrenzbetrag von 7.680 € nicht übersteigen. Sind diese in den einzelnen Berücksichtigungsmonaten unterschiedlich hoch, ist es nach dem Jahresprinzip ausgeschlossen, dass Sie Kindergeld für einzelne Monate erhalten, in denen keine oder nur geringe Einkünfte oder Bezüge zugeflossen sind. Vielmehr werden die eigenen Einkünfte und Bezüge für den Zeitraum des Jahres zusammengerechnet, für den grundsätzlich Anspruch auf Kindergeld besteht. Diese Summe der Einkünfte und Bezüge darf dann den auf diesen Zeitraum entfallenden Anteil des Jahresgrenzbetrags nicht übersteigen.

30. Darlehensvertrag unter Angehörigen: Steuerliche Anerkennung trotz fehlender Besicherung

Gewähren Sie einem Angehörigen ein Darlehen, ist die Vereinbarung steuerrechtlich nur dann anzuerkennen, wenn die Darlehensgewährung unter fremdüblichen Bedingungen erfolgt. Die Laufzeit und Rückzahlbarkeit des Darlehens, die regelmäßige Entrichtung der Zinsen sowie die Darlehensbesicherung müssen dem entsprechen, was fremde Dritte miteinander vereinbaren würden. Erfreulicherweise hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass eine **fehlende Besicherung** allein noch nicht zur Nichtanerkennung der Vereinbarung führt, wenn das Darlehen nach seinem Anlass wie von einem Fremden gewährt worden ist, also beispielsweise für die teilweise Finanzierung einer Wohnung und den Ausgleich von Negativsalden. Dies bedeutet aber nicht, dass eine fehlende Besicherung nicht in die Gesamtwürdigung einzubeziehen wäre. **Ihr kommt nur für sich allein keine entscheidungserhebliche Bedeutung zu.**

Hinweis: Vorrangig sollten Sie aber bei einem Darlehensvertrag – z.B. mit Ihrem Ehegatten - darauf achten, dass kein Scheinvertrag vorliegt. Ist Ihr Ehegatte beispielsweise nur geringfügig berufstätig und daher wirtschaftlich gar nicht in der Lage, Zins- und Tilgungsleistungen aufzubringen, kann hierin ein Beweiszeichen für das Vorliegen eines Scheingeschäfts liegen. Auch dies führt dazu, dass der Darlehensvertrag steuerlich nicht anerkannt wird und die Schuldzinsen nicht - etwa als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung - abgezogen werden können.

Körperschaftsteuer

31. Körperschaftsteuerliche Organschaft: Vorsicht bei Änderung von Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

Verpflichtet sich eine GmbH, ihren ganzen Gewinn an ein einziges anderes gewerbliches Unternehmen abzuführen, wird ihr Einkommen unter bestimmten Voraussetzungen dem anderen Unternehmen zugerechnet. Voraussetzung für diese sogenannte körperschaftsteuerliche Organschaft ist die finanzielle Eingliederung sowie das Vorliegen eines wirksam auf mindestens fünf Jahre abgeschlossenen und tatsächlich durchgeführten Gewinnabführungsvertrags.

In einem aktuellen Beschluss hat der Bundesfinanzhof (BFH) die Formerfordernisse beim Abschluss von Verträgen für die Anerkennung einer Organschaft konkretisiert. Nach Auffassung des BFH setzt eine wirksame Änderung eines zwischen zwei GmbHs bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags zu ihrer steuerlichen Anerkennung im Rahmen der körperschaftsteuerlichen Organschaft die **Eintragung in das Handelsregister** sowie die **Zustimmung der Gesellschafterversammlung der beherrschenden Gesellschaft** voraus.

Hinweis: Die Voraussetzungen einer körperschaftsteuerlichen Organschaft werden regelmäßig von Betriebsprüfern der Finanzbehörden überprüft, so dass Sie in entsprechenden Fällen bereits im Vorfeld Rücksprache mit Ihrem Steuerberater halten sollten. Die Rechtsfolgen einer verunglückten Organschaft, die im Rahmen einer Betriebsprüfung entdeckt wird, können erhebliche finanzielle Auswirkungen haben.

Umsatzsteuer

32. Vorsicht bei Rechnungen: Genaue Leistungsbeschreibung für Vorsteuerabzug notwendig!

Sie können als Unternehmer die in Rechnungen gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von anderen Unternehmern für Ihr Unternehmen ausgeführt worden sind, als Vorsteuer abziehen. Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist das Vorliegen einer **ordnungsgemäßen Rechnung**.

Die Rechnung muss Angaben tatsächlicher Art enthalten, die eine **Identifizierung der abgerechneten Leistung** ermöglichen. Dabei muss die Bezeichnung der Leistung eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der Leistung ermöglichen. Die Leistungsbeschreibung „für technische Beratung und Kontrolle im Jahr 1996“ reicht nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) nicht aus. Im Streitfall entschied der BFH, dass das Attribut „technisch“ eine Vielzahl unterschiedlicher Leistungen bezeichne. Lässt sich die ausgeführte Leistung weder aus den sonstigen Angaben in der Rechnung noch aus Geschäftsunterlagen weiter konkretisieren, liegen die formellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug nicht vor.

Hinweis: Prüfen Sie stets die **Eingangsrechnungen sorgfältig**. Fehlen in der Rechnung Angaben tatsächlicher Art, die eine Identifizierung der abgerechneten Leistung ermöglichen, sollte die Identifizierung zumindest aus anderen Geschäftsunterlagen eindeutig und leicht möglich sein. Andernfalls besteht das Risiko, dass das Finanzamt Ihnen den Vorsteuerabzug aus formellen Gründen verwehrt.

33. Rücknahme verkaufter Umzugskartons: Rücklieferung mindert nicht die Umsatzsteuerschuld

Der Umsatz wird bei Lieferungen und sonstigen Leistungen nach dem Entgelt bemessen. Entgelt ist alles, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer. Ändert sich nachträglich die Bemessungsgrundlage, so können Sie als Unternehmer Ihre Umsatzsteuerschuld gegenüber dem Finanzamt mindern. Sie können Ihre Umsatzsteuerschuld auch dann ändern, falls eine von Ihnen ausgeführte steuerpflichtige Lieferung oder sonstige Leistung von einem Kunden rückgängig gemacht wird. Allerdings ist zwischen der Rückgängigmachung einer Lieferung und einer selbständigen Rücklieferung stets **sorgfältig zu differenzieren**.

In einem aktuellen Fall entschied der Bundesfinanzhof (BFH), dass bei Rücknahme bereits verkaufter Umzugskartons in verwertbarem Zustand die Bemessungsgrundlage für die ursprüngliche Lieferung nicht zu berichtigen ist. Vielmehr liegt eine selbständige Rücklieferung vor. Die **selbständige Rücklieferung** der verkauften Umzugskartons ist kein nachträglicher Preisnachlass und **mindert nicht die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage**. Maßgebliche Bemessungsgrundlage für die Lieferung bleibt nach Ansicht des BFH, was die Kunden vereinbarungsgemäß für die Leistung aufgewendet haben. Im zu entscheidenden Fall lehnte der BFH auch eine Rückgängigmachung der ursprünglichen Lieferung ab, weil nicht das ursprüngliche Entgelt zurückzuzahlen war, sondern ein neuer Kaufpreis der Rücklieferung zugrunde gelegt wurde.

34. Sale-and-lease-back-Geschäfte: Wann liegt eine Lieferung vor?

Zur Finanzierung von Investitionen wird verbreitet das Sale-and-lease-back-Verfahren eingesetzt. Hierbei verkauft der Erwerber eines Gegenstands diesen anschließend an ein Finanzierungsunternehmen (Leasinggeber). Diesem wird zivilrechtlich das Eigentum am Gegenstand aufgrund eines Kaufvertrags übertragen. Der Leasinggeber wiederum vermietet den Gegenstand wieder an den Verkäufer (Leasingnehmer) mit der Maßgabe, dass das Eigentum an dem Gegenstand nach Ablauf der Mietzeit an den Verkäufer zurückfällt.

Beispiel: Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte bereits im Jahr 2006 in einem Fall entschieden, dass bei einem Sale-and-lease-back-Geschäft keine Lieferung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes vorliegt. Ein Unternehmer hatte Kopiergeräte erworben, zur Finanzierung des Erwerbs an den Leasinggeber verkauft und gleichzeitig mit diesem einen Mietkaufvertrag über den Rückerwerb der Kopiergeräte mit einer Laufzeit von 48 Monaten abgeschlossen. Das zivilrechtliche Eigentum an den Kopiergeräten sollte mit Zahlung der letzten Mietkauftrate wieder auf den Unternehmer übergehen. Dieser stellte dem Leasinggeber über den Verkauf der Kopiergeräte eine Rechnung mit gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer aus. Zugleich erteilte der Leasinggeber dem Unternehmer eine Rechnung mit Ausweis der Umsatzsteuer über denselben Nettokaufpreis, jedoch zuzüglich der Leasinggebühren für die Laufzeit des Vertrags. Dementsprechend machte der Unternehmer einen Vorsteuerüberschuss aus dem Geschäft geltend. Der BFH beurteilte den Vorgang lediglich als **Darlehensgewährung** an den Unternehmer mit einem Entgelt in Höhe der Differenz zwischen dem Kaufpreis des Leasinggebers und der Gesamtvergütung aus dem Mietkaufvertrag. Das hatte zur Folge, dass dem Unternehmer **der Vorsteuerabzug aus der Rechnung des Leasinggebers versagt wurde, er seinerseits aber die von ihm ausgewiesene Umsatzsteuer schuldet**. Allerdings ist es laut BFH zulässig, die Rechnung zu berichtigen.

Maßgebend für die Entscheidung war die vergleichbare Interessenlage bei der Sicherungsübereignung von Gegenständen zur Sicherung einer Forderung. Die zivilrechtliche Eigentumsübertragung an den Leasinggeber durch den Unternehmer hatte nur Sicherungs- und Finanzierungsfunktion. Das Gesamtkonzept diente allein der Kaufpreisfinanzierung. Die Verfügungsmacht über die Kopiergeräte war durchgehend beim Unternehmer verblieben.

Nunmehr hat sich die Finanzverwaltung zu dieser Problematik umfassend geäußert. Sie macht deutlich, dass es **keine grundlegende Regelung** für die Beurteilung solcher Fallgestaltungen gibt. Es komme vielmehr immer auf den **Einzelfall** an.

Hinweis: Beabsichtigen Sie, eine solche Finanzierungsstruktur einzusetzen, sollten Sie sich im Vorfeld genau über die umsatzsteuerlichen Folgen informieren und Kontakt zu Ihrem steuerlichen Berater aufnehmen.

35. Minderung der Bemessungsgrundlage: Tatsächliche Rückzahlung des Entgelts erforderlich

Umsatzsteuer entsteht grundsätzlich mit Ausführung einer Lieferung bzw. mit Beendigung einer sonstigen Leistung (Besteuerung von vereinbarten Entgelten). Ändert sich die Bemessungsgrundlage für einen von Ihnen ausgeführten steuerpflichtigen Umsatz, müssen Sie den dafür geschuldeten Steuerbetrag berichtigen. Die Berichtigung können Sie für den Besteuerungszeitraum vornehmen, in dem die Änderung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist.

Haben Sie als leistender Unternehmer das **Entgelt insgesamt vereinnahmt**, können Sie nur **durch tatsächliche Rückzahlung** des vereinnahmten Entgelts die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage ändern. Erst im Besteuerungszeitraum, in dem Sie das Entgelt tatsächlich zurückzahlen, kann die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage von Ihnen berichtigt werden. Wenn Sie mit Ihrem Kunden vereinbart haben, das Entgelt herabzusetzen, rechtfertigt dies noch **keine Minderung** der Bemessungsgrundlage, wenn das Entgelt bereits in voller Höhe vereinnahmt worden ist.

Der Bundesfinanzhof entschied in einem aktuellen Fall, dass die Erteilung einer Gutschrift (Rabatt) auf den Katalogpreis einer gelieferten Ware nicht bereits bei Entstehung des Rückvergütungsanspruchs des Kunden, sondern erst dann zu einer Änderung der Bemessungsgrundlage führt, wenn der Kunde tatsächlich über die Gutschrift verfügt hat.

Grunderwerbsteuer

36. Verzicht auf Grundstückserwerb: Abtretung eines Kaufangebots kann Grunderwerbsteuer auslösen

Wenn Sie ein Grundstück erwerben und einer Person eine **Leistung dafür zahlen, dass diese auf den Erwerb des Grundstücks verzichtet**, gehört laut Bundesfinanzhof (BFH) auch diese Leistung zur Bemessungsgrundlage für die **Grunderwerbsteuer**. Im Streitfall war eine KG bereit, ein Grundstück zu veräußern. Die Erwerberin, eine GmbH, zahlte einen Teil des Kaufpreises an die KG und einen anderen Teil an eine AG, die das Grundstück bislang im Rahmen eines Leasingvertrags genutzt hatte. Die AG hatte mit der KG eine Vereinbarung getroffen, dass die Leasingzahlungen als auf das Grundstück angezahlt galten. Der Erwerb durch die GmbH war nur aufgrund der Abtretung des Kaufangebots durch die AG möglich. Die AG wiederum trat das Angebot nur gegen Erstattung der bereits geleisteten Leasingzahlungen ab. Der BFH hat bestätigt, dass das Finanzamt zu Recht Grunderwerbsteuer auf den gesamten von der GmbH geleisteten Betrag erhoben hat.

Verfahrensrecht

37. Verfahrensrecht: Geschäftsführerhaftung für Steuerschulden der GmbH

Sind Sie als Geschäftsführer einer GmbH tätig, haften Sie für deren Steuerschulden, wenn Ihnen ein **grob fahrlässiges Fehlverhalten** vorgeworfen werden kann. In diesem Zusammenhang ist folgende Information für Sie von besonderer Bedeutung:

Das Finanzgericht Köln (FG) hat entschieden, dass Sie grob fahrlässig handeln, wenn Sie dem Hinweis Ihres Steuerberaters vertrauen, das Finanzamt werde die Aussetzung der Vollziehung eines Steuerbescheids für die GmbH gewähren und zwischenzeitlich nicht vollstrecken. Denn Sie verletzen als Geschäftsführer bereits dann ihre Pflicht, wenn Sie sich durch Vorwegbefriedigung anderer Gläubiger oder in sonstiger Weise vorsätzlich oder fahrlässig außerstande setzen, eine bereits entstandene, aber erst künftig fällig werdende Steuerforderung im Zeitpunkt der Fälligkeit zu tilgen.

Im Streitfall war die Steuer der GmbH zwar tatsächlich ausgesetzt worden, dem Einspruch gegen den Steuerbescheid hatte das Finanzamt jedoch nicht stattgegeben, so dass die Steuer später doch fällig wurde. Zu dem Zeitpunkt verfügte die GmbH aber nicht mehr über ausreichend liquide Mittel, um die Steuerforderung des Finanzamts begleichen zu können. Entsprechend der Quote, mit der der Geschäftsführer das Finanzamt im Zeitpunkt der Entstehung der entsprechenden Steuerschuld hätte befriedigen können, wurde er nunmehr in Haftung genommen. Die Entscheidung des FG ist rechtskräftig.

38. Wiedereinsetzung bei vordatierten Steuerbescheiden: Einspruchsfrist beginnt mit wirksamer Bekanntgabe

Gegen einen von der Finanzbehörde erlassenen Steuerbescheid können Sie als betroffener Steuerpflichtiger Einspruch einlegen, falls Sie feststellen, dass der Inhalt des Steuerbescheids nicht zutreffend ist. Sie müssen den Einspruch schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids bei der zuständigen Finanzbehörde einlegen. Versäumen Sie die Einspruchsfrist, müssen Sie grundsätzlich den Inhalt des bekanntgegebenen Steuerbescheids gegen sich gelten lassen.

Auf Antrag besteht allerdings die Möglichkeit der **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**, falls Sie ohne Verschulden die gesetzliche Einspruchsfrist versäumt haben. Diesen Antrag müssen Sie innerhalb der einmonatigen Wiedereinsetzungsfrist mit Begründung bei der zuständigen Finanzbehörde einreichen.

In der Verwaltungspraxis werden Steuerbescheide grundsätzlich nicht vor dem auf dem Bescheid angegebenen Datum zur Post gegeben. Das gilt auch dann, wenn das Rechenzentrum der Finanzverwaltung die Bescheide nicht unmittelbar an die Steuerpflichtigen versendet, sondern sie den Finanzämtern vordatiert zur Prüfung und anschließenden Bekanntgabe zuleitet. Wird Ihnen ein Steuerbescheid vor dem Datum des Bescheids zugestellt und wirksam bekanntgegeben, so **beginnt die Einspruchsfrist mit Bekanntgabe des Bescheids**. In einem aktuellen Fall entschied der Bundesfinanzhof, dass Steuerpflichtigen, die darauf vertraut haben, dass die Frist nicht vor Ablauf eines Monats nach dem Datum des Bescheids endet, regelmäßig Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist.

39. Datenschutz: Wer hat ein Recht auf Auskünfte?

Als Steuerpflichtiger haben Sie gegenüber dem Finanzamt grundsätzlich das Recht, auf Antrag über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten informiert zu werden. Für die Erteilung von Auskünften über gespeicherte Daten hat die Finanzverwaltung jetzt neue Grundsätze festgelegt. Danach sind die Finanzbehörden nur dann zu Auskünften über

gespeicherte Daten verpflichtet, wenn Sie **als Beteiligter an einem Besteuerungsverfahren** ein **berechtigtes Interesse** an einer Auskunft darlegen können.

Beispiel: Ein berechtigtes Interesse ist in einem Erbfall gegeben, wenn Sie als Antragsteller durch die Auskunft in die Lage versetzt werden, zutreffende und vollständige Steuererklärungen abzugeben. Hinsichtlich solcher Daten, die ohne Beteiligung und ohne Wissen des Beteiligten erhoben wurden, liegt ein berechtigtes Interesse vor.

Dagegen benennt die Verwaltung eine Vielzahl von Gründen, aufgrund derer sie ihrer Meinung nach nicht zu einer Auskunft verpflichtet ist.

Hinweis: Falls Sie Anlass haben, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu verlangen, prüfen wir gerne, ob ein solcher Antrag Aussicht auf Erfolg haben kann.

40. Einspruch: Versäumte Frist lässt sich bei Verschulden nicht heilen

Wollen Sie gegen einen vom Finanzamt zugestellten Steuerbescheid vorgehen, haben Sie hierfür einen Monat Zeit. Die Einspruchsfrist beginnt am dritten Tag nach der Aufgabe des Steuerbescheids durch das Finanzamt zur Post. Fällt das Ende der Dreitagesfrist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt der Bescheid erst am nächsten Werktag als zugestellt. Kommt die Post nachweislich erst später ins Haus, ist dieses Datum maßgebend, auch wenn es auf einen Sonnabend fällt. Um die Frist einzuhalten, ist es erforderlich, dass der Einspruch **spätestens am letzten Tag beim zuständigen Finanzamt eingeht**.

Ist die einmonatige Rechtsbehelfsfrist abgelaufen, wird ein Steuerbescheid bestandskräftig. Dann wird der Einspruch als unzulässig zurückgewiesen, sofern nicht besondere Hinderungsgründe vorliegen. Änderungen sind dann nur noch sehr eingeschränkt aufgrund gesetzlicher Sonderregelungen möglich. Als letzte Rettung hilft hier oft ein **Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**. War nämlich jemand **ohne Verschulden**, etwa aufgrund einer plötzlichen schweren Krankheit, verhindert, die Monatsfrist einzuhalten, kann er den Einspruch noch nachholen. Den Antrag auf Wiedereinsetzung müssen Sie innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hindernisses stellen und dann das zuvor Versäumte nachholen.

Im jetzt entschiedenen Fall hat das Finanzgericht diese Billigkeitsmaßnahme abgelehnt. Eine Firma hatte geltend gemacht, dass die Bescheide von der Buchhaltung immer sofort zur Prüfung an den Steuerberater gingen. Auf dem Weiterleitungsweg zur Kanzlei sei der Bescheid jedoch verlorengegangen. Anschließend hatte der Berater den Antrag nachgeholt - vergeblich, so die Richter. Denn es fehlte bereits an der erforderlichen Nachholung der versäumten Handlung innerhalb eines Monats. Zwar hatte der Steuerberater unverzüglich den Antrag auf Wiedereinsetzung gestellt, aber kein konkretes Einspruchsschreiben verfasst. Bei Rechtsanwälten und Angehörigen der steuerberatenden Berufe ist davon auszugehen, dass sie die zutreffenden Begriffe gebrauchen. Das Schreiben des Steuerberaters enthielt aber nur einen Antrag auf Wiedereinsetzung hinsichtlich der Einspruchsfrist. Der Wille, gleichzeitig mit dem Antrag Einspruch einzulegen, konnte dem Schreiben nicht entnommen werden. Also wurde der Einspruch nicht innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt.

Im Übrigen hatte die Firma ihre Sorgfaltspflicht nicht ausreichend erfüllt, denn es handelte sich um einen Steuerbescheid mit Nachzahlungen in erheblicher Größenordnung. In diesem außergewöhnlichen Fall müsste ein sorgfältig handelnder Unternehmer zumindest telefonisch innerhalb der Einspruchsfrist mit dem Steuerberater klären, was falsch gelaufen ist und wie Abhilfe geschaffen werden kann. Verbleibende Zweifel am fehlenden Verschulden an der Fristversäumnis gehen zu Lasten desjenigen, der die Wiedereinsetzung beantragt. Damit konnte der Einspruch nicht mehr bearbeitet werden.

